

M i t t e i l u n g

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bau- und Vergabeausschuss	24.01.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Erfahrungsbericht der "Zentralen Vergabestelle" (ZVS) für 2012
----------------------------	---

Mitteilung:

Die „Zentrale Vergabestelle“ (ZVS) führt - mit Ausnahmen von Bagatellbeschaffungen - alle Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises durch.

Vergaben

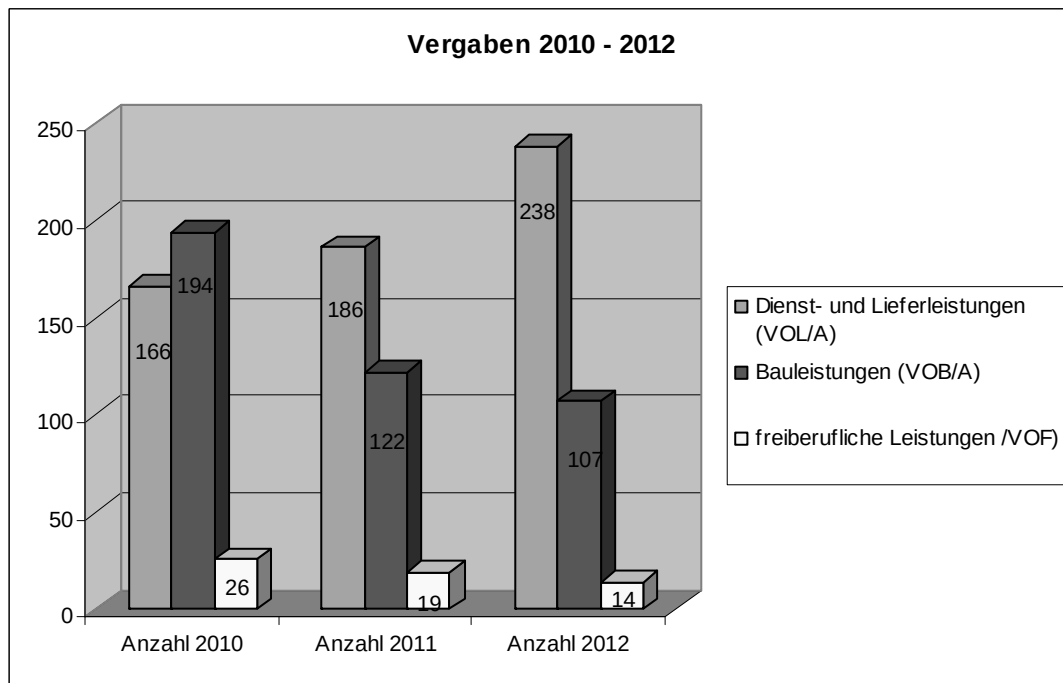
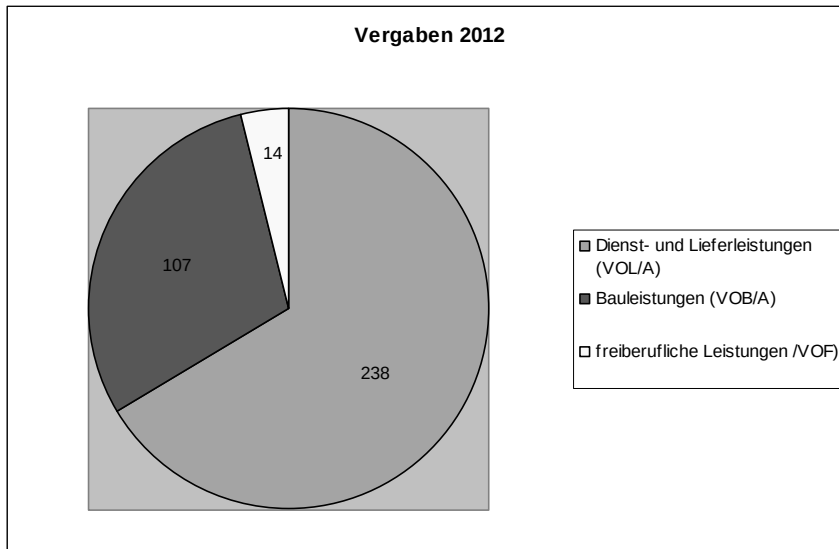
In den Jahren **2010 - 2012** wurden von der ZVS folgende Vergabeverfahren durchgeführt:

Vergabeart	2010	2011	2012
Dienst- und Lieferleistungen (VOL/A)			
europaweite Ausschreibungen	4	2	9
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	7	4	6
beschränkte Ausschreibungen	9	4	11
freihändige Vergaben	146	176	212
Bauleistungen (VOB/A)			
europaweite Ausschreibungen	21	14	1
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	23	4	15
beschränkte Ausschreibungen	55	15	14
freihändige Vergaben	95	89	77
freiberufliche Leistungen (VOF)			
europaweite Vergabeverfahren	3	4	-
freihändige (unterschwellige) Vergaben	23	15	14
Summe	386	327	359

VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Dienst- und Lieferleistungen)

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOF = Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen



Vergabegrundsätze 2013

Die im Rahmen des Konjunkturpaketes II angehobenen Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe) gelten gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 06.12.2012 auch für das Jahr 2013.

Für die Wahl der Vergabeart sind somit folgende Wertgrenzen maßgebend:

Leistungsart	beschränkte Ausschreibung	freihändige Vergabe
Bauleistung (VOB)	bis 1.000.000 €	bis 100.000 €
Liefer- oder Dienstleistung (VOL)	bis 100.000 €	bis 100.000 €

Die Bestimmungen für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren bleiben hiervon unberührt. Hierfür gelten weiterhin folgende Wertgrenzen (Schwellenwerte):

Leistungsart	Wertgrenze 2012/2013
Bauleistungen (VOB)	5.000.000 €
Liefer- oder Dienstleistung (VOL)	200.000 €
freiberufliche Dienstleistungen (VOF)	200.000 €

Bieterdatei

In der Bieterdatei können sich Handwerksbetriebe, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen registrieren lassen und so im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen sowie freihändigen Vergaben beteiligt werden.

Diese Datei wird auch von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Lohmar und der RSVG genutzt. Über das Datennetz der Civitec (Extranet) können auch die übrigen Kommunen aus dem Kreisgebiet auf diese Datei zurückgreifen.

In der Bieterdatei sind z. Zt. 331 Bauunternehmer sowie 363 Lieferanten /Dienstleistungsunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet registriert. Die im Vergleich zu den Vorjahren rückläufige Zahl der Registrierungen ist auf die erhöhte Teilnahme der Unternehmen am Präqualifikationsverfahren zurückzuführen. Die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Eignungsnachweise sind für alle Vergabestellen online abrufbar und brauchen im Einzelfall nicht mehr von den Unternehmen vorgelegt werden.

Informationen zur Vergabestelle allgemein, über laufende Ausschreibungen, beabsichtige Ausschreibungen von Baumaßnahmen, Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen sowie über die Aufnahme in die Bieterdatei sind auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar (www.rhein-sieg-kreis.de – Bürgerservice – Aktuelles/Vergabestelle).

E-Vergabe

Im Jahre 2012 wurden im Rahmen aller öffentlichen und europaweiten Ausschreibungen sowie in der überwiegenden Anzahl der beschränkten Ausschreibungen die Vergabeunterlagen – wie bereits im Jahre 2011 - auf dem Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) in digitaler Form bereitgestellt.

Die Unternehmen konnten auf diese Art und Weise schneller auf die Vergabeunterlagen zurückgreifen und diese elektronisch bearbeiten. Durch diese Verfahrensweise wurden die an den Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen - aber auch die Zentrale Vergabestelle - erheblich entlastet.

Die für das Jahr 2012 beabsichtigte Erweiterung der E-Vergabe um das Modul der elektronischen Angebotsabgabe soll nunmehr im 1. Halbjahr 2013 realisiert werden. Dies bedeutet, dass die Unternehmen künftig vollständig elektronisch an den Ausschreibungen des Rhein-Sieg-Kreises teilnehmen können.

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen des im Herbst 2011 gegründeten „Arbeitskreises Vergabe“, an dem Vertreter der Vergabestellen bzw. mit der Beschaffung beauftragte Mitarbeiter/-innen fast aller Kommunen teilgenommen haben, wurden

- verschiedene Vergabeplattformen (Subreport, Vergabemarktplatz NRW, Deutsches Ausschreibungsblatt) präsentiert,
- eine Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltung zum neuen Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) durchgeführt,
- aktuelle Vergaberechtsfragen diskutiert sowie
- die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erörtert.

Im Rahmen einer Abfrage bei allen kreisangehörigen Kommunen haben die Gemeinden Neunkirchen – Seelscheid, Ruppichterath, Wachtberg und Windeck sowie die Städte Lohmar und Meckenheim Interesse an der Unterstützung Ihrer Vergabestelle bzw. Ihrer Fachbereiche bei der Durchführung europaweiter Vergabeverfahren durch die Zentralen Vergabestelle des Rhein – Sieg- Kreises bekundet. Den entsprechenden Kommunen wurde daraufhin im November 2012 die Durchführung kommunaler europaweiter Vergaben durch den Rhein – Sieg- Kreis im Rahmen einer einjährigen Testphase - gegen Erstattung des tatsächlich entstehenden Aufwands - angeboten.

Die Gemeinde Wachtberg teilte darauf hin mit, dass im Jahre 2013 keine europaweiten Vergabeverfahren geplant sind. Weitere Rückäußerungen der übrigen Kommunen liegen bisher nicht vor.

Nach Abschluss der Testphase soll gemeinsam entschieden werden, ob der Service beibehalten oder – auf Wunsch einiger Kommunen – auf nationale Vergaben erweitert werden soll.

Änderungen im Vergaberecht

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) ist zum 01.05.2012 in Kraft getreten. Die Anwendung dieser Vorschriften erfolgt - bis zum Inkrafttreten der in § 21 TVgG-NRW vorgesehenen Rechtsverordnung - unter Anwendung der von den zuständigen Landesministerien herausgegebenen Übergangsregelungen und den ergänzenden Empfehlungen des Landkreistages Nordrhein – Westfalen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die in der **Anlage 1** nochmals beigefügte Beantwortung der Anfrage der FDP – Fraktion zum TVgG-NRW verwiesen.

Das Inkrafttreten der - im Entwurf hier noch unbekannten - Rechtsverordnung zu § 21 TVgG-NRW wurde von den zuständigen Landesministerien für den 01. März 2013 angekündigt.

Es ist davon auszugehen, dass hierin umfangreiche Ausführungsbestimmungen zu § 4 (Tariftreue, Mindestlohn), § 17 (umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und § 19 (Frauenförderung) enthalten sind. Die Zentrale Vergabestelle wird zu gegebener Zeit hierzu berichten.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 24.01.2013

Im Auftrag

Anhang 1:

Der Landrat
-11.22-

12.12.2012

An die

- FDP - Kreistagsfraktion -

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion Bündnis90/Grüne
Gruppe DIE LINKE
Gruppe FUW/BfM

Anfrage vom 08.11.2012**Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anwendung der Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) erfolgt – bis zum Inkrafttreten der in § 21 TVgG-NRW vorgesehenen Rechtsverordnung unter Anwendung der von den zuständigen Landesministerien herausgegebenen Übergangsregelungen und den ergänzenden Empfehlungen des Landkreistages Nordrhein – Westfalen.

Da hierin u. a. auf die Anwendung des Erlasses zur Verhinderung ausbeuterischer Arbeit im Zusammenhang mit der Einhaltung der ILO – Kriterien verwiesen wird, ist die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung dass Produkte nicht angeboten werden, die aus ausbeuterischer Arbeit, Kinderarbeit, etc. stammen, derzeit auf wenige Produktgruppen (landwirtschaftliche Produkte, Bleistifte und Radiergummis, Lederprodukte, Natursteine, Spielwaren, Sportartikel, Teppiche und Textilien) begrenzt. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass diese Verfahrensweise im Rhein – Sieg- Kreis bereits seit dem Frühjahr 2008 praktiziert wird.

Die Vorgaben des § 17 TVgG-NRW, wonach öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, bei der Vergabe Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen, werden gemäß den Empfehlungen des Landkreistages bereits bei der Aufnahme entsprechender Kriterien in die Vergabeunterlagen (beispielsweise in der Leistungsbeschreibung, den Vertragsbedingungen oder bei Angebotswertung) erfüllt. Für europaweite Vergabeverfahren gelten die deutlich umfassenderen Vorgaben der §§ 4 und 6 der Vergabeverordnung (VgV). Auch hierzu ist anzumerken, dass bereits in der Vergangenheit – in geeigneten Fällen – in den Vergabeunterlagen z. T. umfangreiche Vorgaben zur Gewährleistung des Umweltschutzes sowie der Energieeffizienz berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Die Vorgaben des § 19 TVgG zur Frauenförderung finden gemäß Übergangserlass der

zuständigen Landesministerien derzeit noch keine Anwendung.

Dennoch werden die Vergabeverfahren – durch die Pflicht zur Einholung von Tariftreueerklärungen und der darüber hinaus im Tariftreue- und Vergabegesetz vorgesehenen Drittbescheinigungen (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungs-trägers) sowie die Vorabbekanntmachung der Beschaffungsabsicht aufwendiger.

Eine Prüfung der Einhaltung der Tariftreue erfolgt nur bei begründetem Anfangsverdacht und ist im übrigen der vom Land eingerichteten Prüfbehörde vorbehalten.

Aufgrund der dargestellten aufwändigeren Verfahrensweise kann derzeit jedoch noch kein Rückgang an der Beteiligung an Vergabeverfahren festgestellt werden.

Eine endgültige Bewertung der Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes NRW kann jedoch erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 6 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu § 21 TVgG-NRW und einer deutlichen Ausweitung der Anwendungsbereiche der §§ 17 – 19 TVgG-NRW erfolgen.

Die Verwaltung wird hierzu nach der Sommerpause 2013 im Bau- und Vergabeausschuss berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kühn
(Landrat)